

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der VHS gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung beschließt hiermit folgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft (§ 9 Nr. 3 der Gesellschaftssatzung):

§ 1

Aufsichtsratssitzungen

1. Aufsichtsratssitzungen finden nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages statt.
2. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 2

Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen

1. Die Geschäftsführung stellt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle wesentliche Angelegenheiten aufzunehmen; die ggf. abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth sind beizulegen. Wesentliche Angelegenheiten sind solche, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates eine Behandlung erfordern oder eine Behandlung durch den Aufsichtsrat unter Würdigung der Gesamtumstände tunlich erscheinen lassen.
2. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied die Behandlung einer Angelegenheit in der Aufsichtsratssitzung wünscht, hat sie/er dies unter Beachtung der Ladungsfrist 9 Tage vor dem Sitzungsbeginn (der Tag der Sitzung wird hierbei nicht mit eingerechnet) der Geschäftsführung mitzuteilen. Über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung, die nach Beginn der Ladungsfrist der Geschäftsführung zugehen, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 3

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss in folgenden Fällen der Geschäftsführung die vorherige Zustimmung erteilen:

- a) Durchführung von Investitionsvorhaben die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sofern sie sich in einem Volumen von 5.001 € bis 10.000 € bewegen.
- b) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von Verträgen die sich in einem Jahresvolumen von 25.001 € bis 50.000 € bewegen.

- c) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen ab Vergütungsgruppe BAT IV a entsprechend Entgeltgruppe 10 TVöD im Rahmen des genehmigten Personalplanes.
- d) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen, sofern sie sich in einem Jahresvolumen ab 40.001 € bewegen.
- e) Berufung des/der Handlungsbevollmächtigten auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 4

Durchführung der Aufsichtsratssitzungen

1. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Aufsichtsratssitzung. Sind beide verhindert, wählt sich der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit eine/n Sitzungsleiter/in aus seiner Mitte.
2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie/er bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder können die von Ihnen gemeldeten Tagesordnungspunkte zurückziehen oder zurückstellen lassen. Ist ein Tagesordnungspunkt von mehreren Aufsichtsratsmitgliedern angemeldet worden, müssen all anmeldenden Aufsichtsratsmitglieder einer Zurückziehung oder Zurückstellung zustimmen.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung befindet der Aufsichtsrat mehrheitlich über die Annahme der Tagesordnung.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5

Beschlüsse von besonderer Dringlichkeit

1. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ermächtigt, anstelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.
2. Entscheidungen nach Nr. 1 teilt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates den Aufsichtsratsmitgliedern umgehend mit, es sei denn, die nächste Aufsichtsratssitzung findet innerhalb der nächsten 4 Wochen statt und die getroffene Entscheidung lässt eine Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung vertretbar erscheinen.

§ 6

Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für unbegrenzte Zeit. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgehoben oder geändert werden.